

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr
und 16-19 UhrAmt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014An das
Bundesministerium für InneresHerrngasse 7
1014 Wien

LAD-VD-9630/22

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0222) 63 57 11 Durchwahl

Datum

11.195/16-III/4/86

Dr. Grüner

2152

18. November 1986

Betrifft

Hubschrauber-Rettungsdienst, Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG
zwischen dem Bund und dem Land Salzburg, Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	71 - GE 9/86
Datum:	20. NOV. 1986
Verteilt:	21. NOV. 1986

Hofer
St. Slavon

Die NÖ Landesregierung beehrt sich mitzuteilen, daß gegen den Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Salzburg über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst, grundsätzlich keine Einwände erhoben werden.

Die Erläuterungen enthalten allerdings keine Unterlagen über die Kosten des jetzt auslaufenden Modellversuches. Es läßt sich daher nicht feststellen, welche finanziellen Belastungen den einzelnen Gebietskörperschaften tatsächlich erwachsen sind, sodaß Kostenvergleiche nicht angestellt werden können.

Das in Niederösterreich bestehende System des Betriebes von Rettungshubschraubern mit zwei Standorten in Krems und Wr. Neustadt hat sich bislang gut bewährt. Um beurteilen zu können,

- 2 -

welches der beiden Systeme wirtschaftlicher ist, wären die in Salzburg erarbeiteten Daten für Kostenvergleiche sehr wertvoll.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-9630/22

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen (zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

